

Vertrauensschutz bei innergemeinschaftlichen Lieferung nach § 6a Abs. 4 UStG trotz fehlender Gelangensbestätigung?

Gericht/Az:	BFH, Beschluss vom 29.8.2025 V B 34/25
Fundstelle:	juris
Gesetz:	§ 6a Abs. 4 UStG
Streitfrage:	Ist der Vertrauensschutz bei innergemeinschaftlichen Lieferung nach § 6a Abs. 4 UStG trotz fehlender Gelangensbestätigung möglich?

Was geschieht in der Praxis, wenn der Lieferant vom Vorliegen einer steuerfreier innergemeinschaftlichen Export-Lieferung ausgeht, obgleich der materielle Tatbestand (z. B. aufgrund der fehlenden unternehmerischen Verwendung des Gegenstands durch den Leistungsempfänger) nicht vorliegt? In der Praxis hilft als Rettung nur der Vertrauensschutztatbestand des § 6a Abs. 4 UStG. Danach ist eine Lieferung, die der Unternehmer als steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung behandelt hat, obwohl die Voraussetzungen nach § 6a Abs. 1 UStG nicht vorliegen, gleichwohl als steuerfrei anzusehen, wenn die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung auf unrichtigen Angaben des Abnehmers beruht und der Unternehmer die Unrichtigkeit dieser Angaben auch bei Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht erkennen konnte (beispielsweise der Lieferant eine USt-IdNr. verwendet, obgleich er den Liefergegenstand nicht unternehmerisch verwenden will). In diesem Fall schuldet der Abnehmer die entgangene Steuer.

Vertrauensschutz bei igL

Nach Ansicht der Finanzverwaltung¹ stellt sich die Frage, ob der Unternehmer die Unrichtigkeit der Angaben des Abnehmers auch bei Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht erkennen konnte, erst dann, wenn der Unternehmer seinen Nachweispflichten nach §§ 17a ff. UStDV vollständig nachgekommen ist. Dies bedeutet in der Praxis: Ohne vollständigen Buch- und Belegnachweis gibt es keinen Vertrauensschutz.

In der Praxis: Hohe formelle Hürde

Genau wegen diesem Punkt hat der BFH mit dem Besprechungsbeschluss eine Revision zugelassen. In der Revision wird die Rechtsfrage zu klären sein, ob und unter welchen Voraussetzungen Vertrauensschutz nach § 6a Abs. 4 UStG zu gewähren oder zu versagen ist, wenn der Abnehmer dem Lieferanten im Abholfall keine Gelangensbestätigung übermittelt².

Bleibt es bei hohen formellen Hürden?

Praxishinweis

Wird in der Praxis der Vertrauensschutz des § 6a Abs. 4 UStG versagt, sollte

¹ Abschn. 6a.8 Abs. 1 Satz 3 UStAE.

² Welcher Teil des Buch- und Belegnachweises i. S. des §§ 17a ff. UStDV ist.

der Fall bis zur Entscheidung der Revision offen gehalten werden. Das Aktenzeichen der Revision ist gegenwärtig noch nicht bekannt³.

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de

³ Vorinstanz: Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil v. 13.5.2025 5 K 9/25, n. v.